

Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam

Nummer 108

Potsdam, 15.05.2006

Satzung zur Lehrevaluation an der Fachhochschule Potsdam

Herausgeberin:
Rektorin der Fachhochschule Potsdam
Pappelallee 8 - 9
14469 Potsdam

Postfach 60 06 08
14406 Potsdam

Satzung zur Lehrevaluation an der Fachhochschule Potsdam

Die Evaluation der Lehre wird in § 7 Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG als verbindlich für die Hochschulen des Landes festgeschrieben. Nach § 7 Satz 1 regeln die Hochschulen das Evaluationsverfahren durch Satzung. Die vorliegende Satzung der Fachhochschule Potsdam regelt

- den Geltungsbereich,
- Ziel und Zweck der Evaluation,
- Formen, Umfang und Zuständigkeiten der Evaluation,
- den Datenschutz,
- die Überprüfung des Verfahrens,
- das Inkrafttreten der Satzung.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Fachbereiche / die Studiengänge der Fachhochschule Potsdam.

§ 2 Ziel und Zweck der Evaluation

Die Evaluation fördert die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der Lehre an der Fachhochschule Potsdam.

§ 3 Formen, Umfang und Zuständigkeiten der Evaluation

Die Evaluation der Lehre wird als drei Säulenmodell implementiert:

- a) Studienabschnittsevaluation
- b) Lehrveranstaltungsevaluation
- c) Absolventenbefragung.

Studienabschnittsevaluation

- (1) Die Studienabschnittsevaluation wird pro Studiengang (Bachelor-, Master-, Diplomstudiengang) durchgeführt. Es wird mindestens eine Studienabschnittsevaluation pro Kohorte ausgeführt. Die Festlegung der Studienabschnitte erfolgt durch die Fachbereiche/ Studiengänge und wird der Hochschulleitung mit In-Kraft-Treten dieser Satzung mitgeteilt.
- (2) Grundlage der Studienabschnittsevaluation ist ein fachbereichsübergreifender Fragebogen. Er wird den Fachbereichen / Studiengängen als Online- Fragebogen oder als Print-Version von der Hochschulleitung zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Fachbereiche / Studiengänge sind verantwortlich für die Verbreitung der Fragebögen an die ausgewählten Stu-

dierenden. Die Hochschulleitung ist verantwortlich für das Instrumentarium zur Umsetzung (software und / oder personelle Ressource).

- (4) Die Evaluation wird im Fachbereich inhaltlich unter den Lehrenden mit den Studierenden ausgewertet.
- (5) Die Ergebnisse der Auswertung finden Eingang in den Lehrbericht des Dekans bzw. in den Lehrbericht der Rektorin / des Rektors an die Ministerin / den Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg.
- (6) Der Datenschutz ist gemäß § 5 Abs. 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) und den sonstigen einschlägigen Regelungen des Datenschutzgesetzes (BbgDSG) zu berücksichtigen.

Lehrveranstaltungsevaluation

- (1) Die Evaluation einzelner Lehrveranstaltungen / Module wird regelmäßig in jedem Semester stattfinden.
- (2) Das in dem jeweiligen Fachbereich / Studiengang angewandte Verfahren der lehrveranstaltungsbezogenen Evaluation wird unter der Federführung des Dekans / der Dekanin in Abstimmung mit dem Prorektor / der Prorektorin für Lehre, Studium und Weiterbildung entwickelt. Es sind Evaluationen mit Fragebögen (z.B. Online-Befragung, Print-Version) oder auch in Gesprächsform möglich.
- (3) Die Organisation der lehrveranstaltungsbezogenen Evaluation liegt in der Verantwortung der Fachbereiche / Studiengänge.
- (4) Über die Form der Auswertung der Evaluationen einzelner Lehrveranstaltungen entscheidet der einzelne Fachbereich / Studiengang. Über das Verfahren und die Ergebnisse der Auswertung berichtet der Dekan in seinem Lehrbericht (gemäß § 7 Abs. 2 BbgHG).
- (5) Der Datenschutz ist gemäß § 5 Abs. 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) und den sonstigen einschlägigen Regelungen des Datenschutzgesetzes (BbgDSG) zu berücksichtigen. Das Verfahren wird in einer Ergänzungssatzung geregelt.

Absolventenbefragung

- (1) Die Absolventenbefragung findet mindestens alle drei Jahre statt. Sie umfasst Fragen zum 2. Studienabschnitt, zum Übergang Hochschule – Beruf und zum beruflichen Einstieg. Sie richtet sich an

die Absolventenkohorte, deren Studienabschluss ein bis zwei Jahre zurückliegt.

- (2) Grundlage für die Evaluation der Absolventen ist ein Fragebogen mit einem fachbereichsübergreifenden und einem fachbereichsbezogenen Teil. Er wird den Fachbereichen / Studiengängen als Online-Fragebogen oder als Print-Version von der Hochschulleitung zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Fachbereiche / Studiengänge sind verantwortlich für die Verbreitung der Fragebögen an die ausgewählten Studierenden. Die Hochschulleitung ist verantwortlich für das Instrumentarium zur Umsetzung (software und / oder personelle Ressource).
- (4) Die Evaluation wird im Fachbereich inhaltlich unter den Lehrenden mit den Studierenden ausgewertet. Die Ergebnisse der Auswertung finden Eingang in den Lehrbericht des Dekans.
- (5) Der Datenschutz ist gemäß § 5 Abs. 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) und den sonstigen einschlägigen Regelungen des Datenschutzgesetzes (BbgDSG) zu berücksichtigen.

§ 4 Überprüfung des Verfahrens

- (1) Das drei Säulenmodell der Lehrevaluation wird nach drei Jahren einer ersten Überprüfung unterzogen.
- (2) In Abstimmung mit der Senatskommission für Lehre und Studium werden die Fragebögen – bei Bedarf – aktualisiert.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung im Senat am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.

gez. Prof. Dr. Helene Kleine
Rektorin der Fachhochschule Potsdam

Potsdam, den 15.05.2006